

Merkblatt

„Hinweise zur Kalkulation und Schlusskostenprüfung geförderter Projekte bei der nordmedia – Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH“

(vom 20.09.2018, geändert am 15.03.2019 , 01.07.2020 und 03.08.2022)

Mit dem nachfolgenden Merkblatt möchte nordmedia Antragsteller/innen und Fördernehmer/ innen über wesentliche Aspekte und mögliche Fehlerquellen im Umgang mit Fördermitteln der nordmedia informieren, um in zentralen Fragen möglichst schon vor Projektbeginn Klarheit zu schaffen und für Fördernehmer/innen ggf. nachteilige Folgen der späteren Verwendungsnachweisprüfung zu vermeiden.

Die Inanspruchnahme von Fördermitteln der nordmedia bedingt, dass Verpflichtungen, die sich aus dem Fördervertrag oder dem Zuwendungsbescheid der nordmedia ergeben, beachtet werden.

nordmedia vergibt Förderungen (Beihilfen) nach Maßgabe ihrer Richtlinie zur kulturwirtschaftlichen Film- und Medienförderung vom 01.01.2018, je nach Herkunft der Mittel, auf zwei verschiedene Arten:

- a) mittels privatrechtlichem Fördervertrag für die allgemeine kulturwirtschaftliche Förderung aus Mitteln der Sender und der Länder Niedersachsen/ Bremen oder
- b) mittels Zuwendungsbescheid für originäre Landesmittel aus dem Medienförderfonds des Landes Niedersachsen, die der Landeshaushaltsordnung und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV zu §44 LHO) und Nebenbestimmungen (ANBest-P) sowie ggf. dem Vergaberecht (VOL/A, VOB/A oder NWertVO) unterfallen.

Nach Projektabschluss ist in beiden Fällen die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen. Der Nachweis hat gemäß Fördervertrag oder Zuwendungsbescheid entweder gegenüber einer externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PWC) oder, in der Mehrzahl der Fälle, direkt gegenüber der nordmedia fristgerecht zu erfolgen (siehe Fördervertrag oder Zuwendungsbescheid).

Nach Abschluss eines Projektes (Projektende) ist innerhalb von 6 Monaten ein Verwendungsnachweis zu erbringen. Die darauffolgende Prüfung von Verwendungsnachweisen durch die nordmedia gliedert sich in die Bereiche Vorprüfung, Belegprüfung, Prüfung der Finanzierung, Prüfung des Regionaleffekts, inhaltliche Prüfung und sonstige Prüfungen. Die Prüfung folgt Prüfroutinen, und hieraus ergeben sich für Fördernehmer/ innen die nachfolgenden Hinweise.

1. Vorprüfung des Verwendungsnachweises

Zunächst wird festgestellt, ob der Verwendungsnachweis fristgerecht eingegangen ist. Außerdem wird der Verwendungsnachweis auf Vollständigkeit geprüft: Wurde das Verwendungsnachweis-Formular vollständig ausgefüllt? Liegen Anlage 1 & 2, Vollständigkeitserklärung und Auszahlungsantrag über die Schlussrate vor? Liegt das vereinbarte Belegmaterial vor? Eine vertiefte Prüfung wird erst begonnen, sobald sämtliche Unterlagen vollständig vorliegen.

Bevor die Prüfung einzelner Belege vorgenommen wird, sehen sich die Prüfer/ innen der nordmedia an, ob die Ausgaben in Gänze im Projektzeitraum/ Bewilligungszeitraum stattgefunden haben oder ob ggf. ein nicht genehmigter sogenannter vorzeitiger Maßnahmebeginn (VZM) vorliegt oder Belege bis hinter das vereinbarte Projektende datiert sind. Zudem werden Mehrausgaben, nicht kalkulierte Kosten (-arten) und Überschreitungen von Kostenarten näher betrachtet.

1.1 Maßnahmebeginn, Projektzeitraum / Bewilligungszeitraum

Förderprojekte haben einen Anfang, den sog. Maßnahmebeginn und ein Projektende. Dazwischen liegt der vertraglich vereinbarte Projektzeitraum oder der im Zuwendungsbescheid festgestellte Bewilligungszeitraum. Die Beachtung dieser Termine ist für die Gewährung und das spätere Belassen von Fördermitteln von großer Bedeutung, denn Kosten außerhalb des festgesetzten Projektzeitraums/ Bewilligungszeitraums führen grundsätzlich zu Beanstandungen.

Förderprojekte dürfen nicht vor Eingang des unterzeichneten Antrags bei der nordmedia begonnen worden sein.

Als Eingangsdatum und somit frühestem Maßnahmebeginn gilt grundsätzlich der Tag des postalischen Antragseingangs bei nordmedia und nicht etwa der Tag des Anlegens eines digitalen Förderantrages im Antragsportal. nordmedia bestätigt den postalischen Eingang.

1.1.1 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Nach Ziffer 2.3 Abs. 6 der Richtlinie der nordmedia darf ein Projekt nicht gefördert werden, wenn mit der Realisierung der Maßnahme vor Eingang des unterzeichneten Antrags bei der nordmedia begonnen wurde! Diese Regelung entspricht im Grundsatz dem niedersächsischen und bremischen Haushaltsrecht sowie der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) der Europäischen Kommission und steht im Einklang mit einschlägigen Vorschriften anderer deutscher Filmförder-Institutionen.

Es soll sichergestellt werden, dass die Beihilfe erforderlich ist und als Anreiz zur Weiterentwicklung von Tätigkeiten oder Vorhaben wirkt. Tätigkeiten, die der Beihilfeempfänger in jedem Fall, also auch ohne die Beihilfe, aufgenommen hätte, sollen nicht gefördert werden. Beihilfen dürfen von der nordmedia nur dann gewährt werden, wenn mit den Arbeiten für das Vorhaben erst dann begonnen wird, nachdem der Beihilfeempfänger einen schriftlichen Beihilfeantrag gestellt hat.

Bei Antragstellung ist die Erklärung abzugeben, dass dem Antragsteller/ der Antragstellerin bekannt ist, dass mit dem Vorhaben nicht vor dem postalischen Antragseingang bei der nordmedia begonnen werden darf.

Als Vorhabenbeginn / Maßnahmebeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten, da sich daraus, sowie in der Regel auch schon durch Bestellungen und Beauftragungen, bereits unumkehrbare Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen ergeben.

Sind hingegen Lieferungen und Leistungen vor Antragsingang beauftragt bzw. ausgeführt worden, sind diese der nordmedia gegenüber bereits bei Antragstellung in Form eines Projektkostenstandes offen zu legen. Ergänzend sind der nordmedia auf Anforderung hierzu sämtliche Verträge, Belege und sonstige Unterlagen vorzulegen.

nordmedia prüft dann im Vorfeld der Förderentscheidung, ob ein förderschädlicher Verstoß gegen das Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns vorliegt oder ob die deklarierten Lieferungen und Leistungen als Teil der Gesamtkosten anerkannt werden können. Diese werden aber selbst dann nicht als beihilfefähige Kosten anerkannt, d.h. Mittel der nordmedia können nicht zur Finanzierung von Lieferungen und Leistungen eingesetzt werden, die vor Antragsingang liegen.

Wurde eine Förderung gewährt, obwohl sich später herausstellt, dass ein vorzeitiger Maßnahmebeginn vorlag, dieser aber vom Antragssteller nicht offengelegt wurde, erfolgt die Kündigung des Fördervertrags aus wichtigem Grund. Zudem stellt sich ggf. die Frage des Subventionsbetrugs, wenn der vorzeitige Maßnahmebeginn arglistig verschwiegen worden sein sollte.

Ausnahmen:

Dem Antragsingang vorausgegangene Lieferungen und Leistungen, die der Drehbuch- und Stoffentwicklung oder der Projektentwicklung zuzurechnen sind und/oder lt. Richtlinie der nordmedia verlangte Antragsbestandteile darstellen, werden grundsätzlich nicht als unzulässig, vorzeitig und somit förderschädlich gewertet. Hierzu zählen, soweit sie das Projekt betreffen:

Leistungen der Drehbuch- und Stoffentwicklung

- Autorenhonorare zur Herstellung eines Drehbuchs (Fiktion) oder einer umfassenden Projektbeschreibung (Nicht-Fiktion)
- Recherchen (nur als Fremdleistungen)
- Beratungsleistungen durch Dritte (Dramaturgie, Fach- und Rechtsfragen)
- Übersetzungen durch Dritte
- Erwerb von Optionen auf Stoffrechte

Leistungen der Projektentwicklung

- Dramaturgische Beratung und Überarbeitung des Drehbuchs bzw. der Projektbeschreibung
- Recherchen, Casting, Fundraising, Teaser, Storyboard, Lektorate, Production-Design und visuelle Bearbeitung
- Erwerb von Optionen auf Rechte an Bild- und Tonmaterial
- Erstellung eines Pflichtenhefts
- Erstellung einer Demoversion

Den Herstellungskosten des Projekts zuzurechnende Beauftragungen und Vertragsabschlüsse zu Lieferungen und Leistungen werden, soweit sie eine Rücktrittsklausel

für den Fall einer versagten Förderung enthalten, grundsätzlich nicht als förderschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn gewertet.

1.1.2 Kosten nach Ablauf des Projektzeitraums

Kosten für Lieferungen/Leistungen, die nach Ablauf des Projektzeitraums erbracht werden, sind nicht beihilfefähig,

Entscheidend für die Anerkennung ist das Liefer-/Leistungsdatum. Rechnungen für Lieferungen/Leistungen, die innerhalb des Projektzeitraums erbracht wurden, aber erst nach Ablauf dessen gestellt und/oder bezahlt wurden, werden daher nicht beanstandet.

Ein Antrag auf Verlängerung des Projektzeitraums ist zwingend vor Ablauf des Projektzeitraums zu stellen und zu begründen.

Wird das Projektende ohne fristgerechte schriftliche Genehmigung der nordmedia überschritten, und finden dadurch verspätete Ausgaben statt, so sind diese nicht beihilfefähig und werden nicht gefördert. Es kommt allerdings deshalb nicht automatisch zu einer Kündigung bzw. zu einem Widerruf der gesamten Projektförderung. Allerdings sinken ggf. die beihilfefähigen Kosten und damit die anteilige Förderung der nordmedia. Verspätete Ausgaben können aber ggfs. als Regionaleffekt anerkannt werden und bei der Bemessung der Höhe des Eigenanteils und der Beihilfeintensität Berücksichtigung finden.

1.2 Mehrausgaben, Überschreitungen, nicht kalkulierte Kostenarten

1.2.1 Mehrausgaben

Nicht im Kostenplan aufgeführte Kosten und Kostenarten sind grundsätzlich nicht beihilfefähig. Sie werden bei der Ermittlung der beihilfefähigen Kosten in der Regel nicht anerkannt. Dadurch sinken ggf. die beihilfefähigen Kosten und die anteilige Förderung der nordmedia.

Etwaige Änderungen im Rahmen der Projektdurchführung sind nordmedia vor Ablauf des Projektzeitraums mitzuteilen und zu begründen.

1.2.2 Überschreitungen

Kulturwirtschaftliche Förderung:

Vertraglich vereinbarte Kostenarten dürfen bis zu 20% überschritten werden. Darüberhinausgehende Überschreitungen sind zu begründen.

Medienförderfonds:

Die bewilligten Ausgabenansätze dürfen um bis zu 20% überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabenansätzen eingespart wird.

Im Einzelfall kann auch eine Überschreitung um mehr als 20% zugelassen werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann.

Dies gilt nur für Projekte, die als Anteilfinanzierung gefördert werden. Im Falle der Festbetragsfinanzierung sind lediglich die Ausgabenarten verbindlich.

1.2.3 Nicht kalkulierte Kostenarten

Nicht im Kostenplan aufgeführte Kostenarten sind grundsätzlich nicht beihilfefähig. Etwaige Änderungen im Rahmen der Projektdurchführung sind der nordmedia vor Ablauf der Frist mitzuteilen und zu begründen.

2. Belegprüfung

2.1 Originalbelege und Zahlungsnachweise

Mit Verwendungsnachweis sind nordmedia grundsätzlich die gesamten Originalrechnungsbelege des Projekts nebst Zahlungsnachweisen vorzulegen.

Als Zahlungsnachweise gelten grundsätzlich Kontoauszüge oder aber eine Bestätigung eines Steuerberaters, dass die entsprechenden Zahlungen getätigt wurden.

Die Belege müssen eindeutig dem Projekt zugeordnet werden können (z. B. durch Projekt-Nr. oder – Titel). Ist aus dem Beleg kein Projektbezug erkennbar, ist ein entsprechender Vermerk beizufügen, inwiefern die ausgewiesene Lieferung/Leistung zur Umsetzung des Projekts beigetragen hat.

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten und den gesetzlichen Vorgaben entsprechen

Fehlende Originalbelege und / oder Zahlungsnachweise führen zur Nichtanerkennung der entsprechenden Kosten.

nordmedia steht es in eigenem Ermessen frei, im Einzelfall auf die Vorlage von Originalbelegen zu verzichten und stattdessen reproduzierte Belege zu akzeptieren.

Auch liegt es im Ermessen von nordmedia, im Einzelfall auf die Vorlage sämtlicher Belege zu verzichten und stattdessen eine umfängliche Stichprobe anzufordern.

2.2 Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung, Mindestlohngesetz, Tarifverträge und niedersächsisches Vergaberecht

Gem. Ziffer 2.1. der Förderrichtlinie der nordmedia sind die Kosten des Projekts, für das eine Förderung beantragt wird, branchenüblich und nach den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung zu kalkulieren. Das Mindestlohngesetz und die für Medienschaffende geschlossenen Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten. Die besonderen Bedingungen bei der Talent- und Nachwuchsförderung sollen Berücksichtigung finden.

Ergeben sich bei der Verwendungsnachweisprüfung Hinweise auf gravierende Verstöße gegen diese Vorgaben, führt dies zu Beanstandungen.

Ausschließlich bei Förderung aus dem Medienförderfonds:

Sofern ein Projekt aus Mitteln des Medienförderfonds gefördert wird, sind bei der Vergabe von Aufträgen die Bestimmungen gemäß Ziffer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu berücksichtigen, auf die an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen wird.

Im Detail bedeutet dies¹:

1. Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Grundsätzlich sind dazu mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) können dabei unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als Direktauftrag vergeben werden.

2. Beträgt die Zuwendung, oder bei Finanzierung durch mehrere öffentliche Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen, mehr als 100 000 EUR und werden die Gesamtausgaben des Projekts überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert, sind ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) bei der Vergabe von Aufträgen anzuwenden:

- bei Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) mit den hierzu in der ANBest P Ziff 3.2.1 genannten Ausnahmen,
- bei Vergabe von freiberuflichen Leistungen die Vorgaben der o.g. Ziff.1,
- bei Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt I der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A),
- die Niedersächsische Wertgrenzenverordnung (NWertVO).

3. Weitere Bestimmungen, die den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten, bleiben unberührt. Zu beachten sind insbesondere

- Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und
- das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG).

Sowohl das Verfahren als auch die Ergebnisse müssen durch den Zuwendungsempfänger dokumentiert werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Internet- / oder Katalogrecherche den vergaberechtlichen Bestimmungen nicht gerecht wird. Eine ordnungsgemäße Aufforderung liegt dagegen z.B. vor, wenn ein Unternehmen per E-Mail um Abgabe eines Angebotes gebeten wird. Die Dokumentation ist nordmedia zum Verwendungsnachweis vorzulegen.

¹ Grundlage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung in der Fassung vom 06.02.2020 (ANBest-P, Niedersachsen) Ziff. 3 sowie die dort genannten Gesetze und Verordnungen.

2.3 Nicht abziehbare Vorsteuer / Förderung der Brutto-Kosten

Sollte der Förderempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sein, ist ein entsprechender Nachweis der Umsatzsteuerbefreiung durch das Finanzamt oder einen Steuerberater zur Vertragserstellung vorzulegen.

In diesen Fällen werden die Brutto-Kosten der Berechnung der Fördersumme zu Grunde gelegt. In allen anderen Fällen sind lediglich die Netto-Kosten beihilfefähig.

2.4 Nachweis von Personalkosten / Anerkennung von Pauschalen

Anerkennung von Personalkosten bei nordmedia geförderten Film- und Fernsehproduktionen

Bei der Förderung der Herstellung von Film- und Fernsehproduktionen können Leistungen Dritter (Fremdleistungen) sowie durch eigenes Personal des Fördernehmers erbrachte Leistungen (Personalkosten) gleichermaßen anerkannt und abgerechnet werden, soweit die Kostenansätze nach Tarif kalkuliert sind und auf branchenüblichen pauschalen Tages-, Wochen-, Monatssätzen beruhen, die mit dem Sender und /oder der nordmedia im Rahmen der Kalkulationsprüfung abgestimmt wurden.

Anerkennung von Personalkosten in allen übrigen Förderbereichen gem. Richtlinie

Bei der Förderung von Projekten, bei denen die Personalkostenansätze nicht auf Basis branchenüblicher oder tarifvertraglicher Tages-, Wochen- oder Monats-Pauschalen kalkuliert und bei der Kalkulationsprüfung von nordmedia anerkannt wurden (z.B. bei Veranstaltungen, Festivals), werden Personalkosten des Fördernehmers nur in der tatsächlich für das Projekt anfallender Höhe anerkannt. Eine Abrechnung von pauschalen Ansätzen ist hier nicht möglich. Zum Nachweis der Personalkosten sind entsprechende Arbeitsverträge, Gehaltsabrechnungen und Stundenzettel einzureichen.

nordmedia prüft diese Personalkosten anhand der eingereichten Unterlagen wie folgt:

Zur Berechnung des Stundensatzes wird das nachgewiesene Brutto-Gehalt zzgl. Arbeitgeberanteile für Krankenversicherung etc. ins Verhältnis zu den vertraglich vereinbarten Arbeitsstunden gesetzt. Hierbei wird auch die Einhaltung gesetzlicher und ggf. tarifvertraglicher Vorgaben geprüft (z.B. Mindestlohn, Arbeits- und Pausenzeiten). Nicht direkt dem Projekt zuordenbare Sonderzuschläge werden nicht mit in die Berechnung einbezogen. Der so errechnete Stundensatz wird mit den nachgewiesenen Projektstunden multipliziert. Das so errechnete Gehalt wird anerkannt. Dies erfolgt für jeden abgerechneten Monat tagesgenau.

Hinweis: Durch festangestellte Mitarbeiter erbrachte Leistungen, für die ein Gehalt gezahlt wird, können nicht in den Finanzierungsbaustein „Eigenleistungen“ einbezogen werden (siehe auch 3.3)

2.5 Beachtung des Besserstellungsverbots

Ausschließlich bei Förderung aus dem Medienförderfonds:

Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden, und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, so darf der

Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmer des Landes jeweils vorgesehen sind. Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden nur bis zur Höhe der Durchschnittssätze anerkannt, die das Land bei der Veranschlagung von Personalausgaben im Haushaltsplan zugrunde legt.

Das Besserstellungsverbot wird bereits vor Erlass des Zuwendungsbescheids geprüft. Hierzu sind entsprechende Arbeitsverträge, Gehaltsnachweise, Stellenbeschreibungen und Qualifizierungsangaben einzureichen.

2.6 Produzentenhonorare (Kinofilme)

(1) Bei der Produktionsförderung von Kinofilmen werden Honorare für Produzenten/ Filmhersteller als Inhaber eines geförderten Unternehmens ohne Gehaltsnachweis zu den branchenüblich kalkulierten Sätzen analog FFG, RL D1, §23 vom 20.06.2018 als beihilfefähig anerkannt. Empfänger des Produzentenhonorars ist die natürliche Person, welcher die auf die Herstellung des Films bezogenen kreativen Aufgaben des/der Produzenten/ in obliegen. Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage.

(2) Erbringt der Produzent als Hersteller des Films eigene Leistungen, so können diese Leistungen höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen angesetzt werden. Handelt es sich um sachliche Leistungen, für die ein Listenpreis vorhanden ist, ist dieser um 25 Prozent zu reduzieren.

(3) Sind der/die Produzent/in und der/die Regisseur/in identisch, beträgt die Gage für Regie höchstens 4 Prozent des Gesamtbudgets.

(4) Sind der/die Produzent/in und der/die Herstellungsleiter/in identisch, beträgt die Gage für die alleinige Herstellungsleitung höchstens 2,7 Prozent der Herstellungskosten. Sind mehrere Herstellungsleiter/innen (in - und ausländische) tätig, berechnet sich die Gage auf Grundlage des deutschen Finanzierungsanteils.

(5) Bei Mehrfachbetätigung innerhalb des Herstellungsprozesses eines Films, über die Regelungen der Absätze 3 und 4 hinaus, sind Reduzierungen der Gagensätze in Höhe von 20 Prozent vorzunehmen.

2.7 Produzentenhonorare (TV Produktionen)

(1) Bei der Produktionsförderung von TV Produktionen wird ein pauschales Produzentenhonorar in Höhe von bis zu 5% auf die Summe aus Nettofertigungskosten und Handlungskosten (siehe auch 2.14) anerkannt.

(2) Die obigen Regelungen zu Ziffer 2.6 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

2.8 Nutzung eigener Technik

Die beihilfefähigen Sätze für den Einsatz von eigener Technik werden bereits im Rahmen der Antragsprüfung bzw. Vertragserstellung anhand der eingereichten Kalkulation geprüft und festgelegt. Handelt es sich dabei um sachliche Leistungen, für die ein Listenpreis vorhanden ist, ist dieser um 25 Prozent zu reduzieren. Diese Sätze werden im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung als beihilfefähig anerkannt.

Medienförderfonds:

Es können die in den „Absetzung für Abnutzung“-Tabellen (AfA-Tabellen) ausgewiesenen Abschreibungssätze des Bundesfinanzministeriums für die Laufzeit des Projektzeitraums als beihilfefähig anerkannt werden.

2.9 Pfand, Mahn- und Strafgebühren für Ordnungswidrigkeiten o. ä.

Diese Kosten werden nicht anerkannt.

2.10 Reisekosten

Beihilfefähig sind die in den Merkblättern der nordmedia bzw. im Bundesreisekostengesetz aufgeführten Höchstsätze.

Folgende Höchstsätze sind beihilfefähig:

Förderung aus kulturwirtschaftlichen Mitteln:

Übernachungskosten: 80,00 € (netto) pro Nacht.

Wegstreckenentschädigung für Fahrten mit eigenem PKW: 0,30 € pro gefahrenem Kilometer.

Förderung aus Mitteln des Medienförderfonds:

Hier sind die im Bundesreisekostengesetz (BRKG) und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (BRKGVwV) genannten Beträge maßgebend.

Übernachungskosten: 60,00 € (netto) pro Nacht zzgl. 4,80 € Frühstück

Wegstreckenentschädigung für Fahrten mit eigenem PKW: 0,20 € pro gefahrenem Kilometer bis zu einem Höchstbetrag von 130,00 €.

In allen Fällen gilt:

Benzinkosten sind grundsätzlich nicht beihilfefähig. Einzige Ausnahme stellt die Betankung von Mietfahrzeugen dar.

Tagegelder sind in Höhe der gesetzlichen Vorgaben beihilfefähig.

Auslandsreisekosten sind in Höhe der durch das Bundesministerium für Finanzen festgelegten Pauschalbeträge beihilfefähig.

Etwaige Überschreitungen der Pauschalansätze für Übernachtungskosten sind entsprechend zu begründen. Nach Wertung der Umstände können ggfs. höhere Kosten als beihilfefähig anerkannt werden.

Über die beihilfefähigen Beträge hinausgehende Kosten werden zwar nicht gefördert, jedoch als Gesamtkosten und ggfs. als Regionaleffekt anerkannt.

2.11 Bewirtungs- und Verpflegungskosten

Kulturwirtschaftliche Förderung:

Bewirtungskosten sind grundsätzlich beihilfefähig. Eine eventuelle Überschneidung mit Handlungskosten ist zu beachten. Weiterhin sind die jeweiligen Merkblätter zur Förderart zu berücksichtigen.

Medienförderfonds:

Bewirtungs- und Verpflegungskosten sind grundsätzlich nicht beihilfefähig. Eine Ausnahme stellen angemessene Bewirtungskosten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit bei Veranstaltungen dar (z. B. Eröffnungsveranstaltung eines Filmfestes). In diesen Fällen ist grundsätzlich eine Teilnehmer- bzw. Gästeliste zu führen.

2.12 nicht beihilfefähige Kosten im Projektzeitraum gemäß Richtlinie

Nicht alle im Projektzeitraum getätigten Kosten können auch gefördert werden.

Beispielhaft seien hier Recherchen sowie Beratungsleistungen (Dramaturgie, Fach- und Rechtsfragen) im Rahmen der Drehbuch- und Stoffentwicklung genannt. Diese Leistungen sind gemäß Richtlinie nur dann beihilfefähig, wenn sie durch Dritte erbracht werden. Eine Erhöhung der beihilfefähigen Kosten durch entsprechende Eigenleistungen ist ausgeschlossen. Ebenfalls nicht beihilfefähig sind z.B. Kostenarten wie „Büroannehmlichkeiten“ oder überhöhte Ansätze bei den Reisekosten (1. Klasse etc.).

2.13 Überschreitungsreserve – Pauschale

Eine Überschreitungsreserve kann im Rahmen von Kino- und digital content-Projekten (letztere nur soweit sie ohne TV-Beteiligung entstehen) mit maximal 8 Prozent (nationale Produktionen) bzw. 10 Prozent (internationale Koproduktionen) der Netto-Fertigungskosten kalkuliert werden. Bei TV-Produktionen wird keine Überschreitungsreserve anerkannt.

Die Überschreitungsreserve kann im Rahmen des Verwendungsnachweises nicht pauschal als Kostenposition angesetzt und abgerechnet werden. Wie aus der Bezeichnung hervorgeht, ist dieser Ansatz eine Reserve, die entweder durch anfallende und belegbare Mehrkosten in Anspruch genommen werden kann, oder aber im Rahmen der Endabrechnung aufgelöst werden muss, insofern diese nicht in Anspruch genommen wird.

Eine zusätzliche pauschale Abrechnung und Anerkennung „on top“ ist jedoch in keinem Fall möglich.

2.14 Handlungskosten – Pauschale

Handlungskosten werden grundsätzlich als Pauschale bis zur Höhe von 10 Prozent der Netto-Fertigungskosten als beihilfefähig anerkannt.

Bei programmfüllenden Kinofilmen (ab 79 Minuten Filmlänge) mit Gesamtherstellungskosten von weniger als 5.000.000,00 € liegen die Handlungskosten bei 10 Prozent der Fertigungskosten. Gehen die Fertigungskosten über den Betrag von € 5.000.000,00 hinaus, so werden die Handlungskosten in Höhe von 5% des den € 5.000.000,00 übersteigenden Betrages anerkannt. Die Handlungskosten sind bei € 650.000,00 gedeckelt. Eine Erhöhung der Netto-Fertigungskosten im Projektverlauf begründet keinen Anspruch auf Erhöhung der Handlungskosten.

Zu den Handlungskosten zählen gem. der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung der FFA nachfolgende Einzelkostenarten. Diese dürfen nicht als Fertigungskosten angesetzt werden; insbesondere sind Überschneidungen mit etwaigen „Allgemeinen Kosten“ zu vermeiden.

1. Aufwendung für Einrichtung und Unterhalt der ständigen Geschäftsräume
2. Allgemeiner Geschäftsbedarf (Schreibmaterialien, Versicherungen ohne expliziten Projektbezug usw.)
3. Allgemeine Post- und Telefongebühren
4. Allgemeine Personalkosten, soweit sie nicht das jeweilige Projekt speziell betreffen
5. Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital
6. Aufwendungen für allgemeine Rechts-, Steuer- und Devisenberatungen sowie für Bilanzprüfungen
7. Zinsen und Bankspesen für allgemeine Kredite
8. Allgemeine Aufwendungen für Gästebewirtung, Repräsentation, Blumen und Geschenke
9. Reisekosten und Aufwendungen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit des/der Produzenten/in, sofern sie nicht für ein bestimmtes Projekt aufgewendet wurden.

2.15 Gewinn – Pauschale

Gewinn wird bei der Produktionsförderung von Fernsehprojekten bis zur Höhe von 7,5 Prozent der kalkulierten Netto-Fertigungskosten zzgl. Handlungskosten als beihilfefähig anerkannt.

Eine Erhöhung der Netto-Fertigungskosten zzgl. Handlungskosten im Projektverlauf begründet keinen Anspruch auf eine Erhöhung des Gewinns.

Für Projekte, deren Antragstellung nach dem 01.07.2022 erfolgt ist, wird eine Gewinnpauschale nicht mehr anerkannt. Stattdessen kann ein Produzentenhonorar kalkuliert und anerkannt werden (s. 2.7).

3. Prüfung der Finanzierung

Die Förderung von Projekten durch die nordmedia erfolgt nach Maßgabe ihrer Richtlinie und abhängig von der Art des Projekts entweder auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO, EU- 2017/1084 vom 14.Juni 2017) oder auf Basis der De-minimis-Verordnung (EU- 1407/2013 vom 18. Dez. 2013). Das Nähere ergibt sich bereits im Antragsverfahren und aus dem Fördervertrag bzw. Zuwendungsbescheid.

3.1 Förderung nach De-minimis -Verordnung

Betrifft folgende Förderbereiche:

Förderung von Investitionen; Förderung von Ausbildungsmaßnahmen und Beratungsleistungen; Vergabe von Preisen, Stipendien und Prämien; Förderung von anderen audiovisuellen Projekten, auch solchen mit interaktiven digitalen Inhalten (Interactive Digital Content Funding); Förderung sonstiger Maßnahmen.

Sollte eine Förderung auf Basis der De-minimis- Verordnung erfolgen, dann gilt: Der festgesetzte Höchstbetrag, den ein Unternehmen innerhalb von drei Steuerjahren als De-minimis-Beihilfe erhalten darf, beträgt 200.000,00 € (sog. Bruttosubventionsäquivalent). Einzubeziehen sind hier sämtliche bewilligte De-minimis-Beihilfen, nicht nur die der nordmedia.

Die Einhaltung des Höchstbetrags ist vor Gewährung der Fördermittel zu prüfen.

3.2 Beihilfeintensität und Überfinanzierung

Eine Überfinanzierung kann u. a. aus folgenden Gründen auftreten und führt zu einer Reduzierung der Fördersumme:

Reduzierung der beihilfefähigen Kosten im Vergleich zur Kalkulation gem. Vertrag / Zuwendungsbescheid:

Die beihilfefähigen Kosten können entweder aufgrund von Minderausgaben sinken oder aber weil Kosten nicht als beihilfefähig anerkannt werden.

Ermäßigen sich dadurch im Rahmen der Anteilfinanzierung die beihilfefähigen Kosten, so ermäßigt sich die Fördersumme anteilig und der Fördervertrag / Zuwendungsbescheid wird anteilig gekündigt / widerrufen.

Überfinanzierung durch Hinzutreten weiterer Deckungsmittel, Überschreitung der Beihilfeintensität:

Treten zur Finanzierung des Projekts weitere Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Fördersumme der nordmedia.

Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen durch das Hinzutreten weiterer Fördermittel die maximal mögliche bzw. vertraglich / im Zuwendungsbescheid fixierte Beihilfeintensität überschritten wird.

Sofern mehrere Förderer beteiligt sind, ist eine Abstimmung der Förderinstitutionen notwendig!

3.3. Eigenanteil / Eigenmittel, Barmittel, Rückstellungen, Eigenleistungen, Lizenzen

In allen Förderfällen (Ausnahme: Drehbuch- und Stoffentwicklung bei Antragstellung durch Autoren) ist vom Förderempfänger ein Eigenanteil in angemessenem Umfang zu erbringen.

Für die Produktionsförderung gilt darüber hinaus:

Die im Eigenanteil enthaltenen Eigenmittel sollen mindestens 5 % der Herstellungskosten betragen und als Barmittel (mittels Bankbestätigung nachzuweisende Bankguthaben) eingebracht werden. Alternativ kann die Antragstellerin/der Antragsteller Mittel als Eigenmittel einbringen, die ihr/ihm darlehensweise mit unbedingter Rückzahlungspflicht oder als partiarische Darlehen überlassen werden. Werden Verleih- und Vertriebsgarantien oder Beiträge von Beteiligungsgesellschaften oder Verwertungslizenzen als Eigenmittlersatz anerkannt, kann sich der o.g. in bar einzubringende Eigenmittelanteil des Antragsstellers/der Antragstellerin auf wenigstens 2,5 % der Herstellungskosten vermindern.

Im Übrigen kann der Eigenanteil erbracht werden durch:

- Rückstellungen Dritter und rückgestellte Eigenleistungen. Diese können nur in Höhe ihres marktüblichen Geldwertes, insgesamt jedoch höchstens bis zu 25 % der kalkulierten Herstellungskosten, anerkannt werden. Eigenleistungen sind Leistungen, die der Produzent/ die Produzentin z.B. in den Bereichen Herstellungsleitung, Regie, Darstellung oder Kamera im Rahmen des Vorhabens erbringt. Dazu gehören auch Verwertungsrechte der Produzentin/des Produzenten an eigenen Werken, wie Roman, Drehbuch oder Filmmusik, die sie/er zur Herstellung des Projektes verwendet. Bei anderen audiovisuellen Projekten, auch solchen mit interaktiven digitalen Inhalten, sind das ggf. Leistungen, die der Produzent in den Bereichen Technikbeistellung, Vergütungsrückstellung, eigene Softwareprogramme erbringt,
- Preisgelder aus öffentlichen oder privaten Quellen ohne Zweckbindung zur Herstellung eines neuen Films,
- Verleih- und Vertriebsgarantien (auch als Eigenmittlersatz),
- Beiträge von Beteiligungs- oder Fondsgesellschaften (auch als Eigenmittlersatz) oder
- Fernseh- und Videolizenzen bzw. -beteiligungen, soweit sie während der Herstellung des Films in bar eingebracht werden (auch als Eigenmittlersatz).

Nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden Filmfördermittel sowie Preisgelder aus öffentlichen Mitteln, die mit der Auflage der Herstellung eines neuen Films verbunden sind (z.B. Deutscher Filmpreis). Bei einer internationalen Koproduktion sind bei der Berechnung des Eigenanteils die auf die deutsche Produzentin/den deutschen Produzenten anfallenden Herstellungskosten zugrunde zu legen.

Medienförderfonds:

Aus Rückstellungen finanzierte Kosten sind grundsätzlich nicht beihilfefähig, da es sich hier nicht um Ausgaben handelt.

3.4 Anschaffung von Technik / Investitionskosten

Sofern es sich nicht um eine Investitionsförderung gemäß Ziffer 7 der nordmedia-Richtlinie handelt, werden Kosten für Investitionen in Technik mit einem Anschaffungswert von mehr als 410,00 € netto, grundsätzlich nicht anerkannt.

Im Einzelfall sind eventuelle Besonderheiten und Anforderungen des geförderten Projekts zu berücksichtigen.

Grundsätzlich können die in den „Absetzung für Abnutzung“-Tabellen (AfA-Tabellen) ausgewiesenen Abschreibungssätze des Bundesfinanzministeriums für die Laufzeit des Projektzeitraums als beihilfefähig anerkannt werden.

Medienförderfonds:

Es ist darauf zu achten, dass durch die Abrechnung von Abschreibungen nicht das Vergaberecht umgangen wird.

Das heißt: Sollte eigens für das Projekt Technik mit einem Anschaffungswert von mehr als 500,00 € netto angeschafft werden, hierfür aber keine drei Vergleichsangebote angefordert werden, so werden auch die Abschreibungssätze nicht als beihilfefähig anerkannt.

3.5 Beistellungen

Kulturwirtschaftliche Förderung:

Eigene Beistellungen sowie Beistellungen Dritter (bspw. in Form von Technik) können grundsätzlich als Finanzierungsbestandteil eingebracht werden.

Diese können in Höhe ihres marktüblichen Geldwertes als beihilfefähig anerkannt werden. Die beihilfefähigen Sätze werden bereits im Rahmen der Antragsprüfung bzw. Vertragserstellung anhand der eingereichten Kalkulation geprüft. Diese Sätze werden der Beurteilung der Höhe der Beihilfefähigkeit der Beistellungen zu Grunde gelegt.

Medienförderfonds:

Durch Beistellungen finanzierte Kosten sind grundsätzlich nicht beihilfefähig, da es sich hier nicht um Ausgaben handelt.

4. Prüfung des Regionaleffekts

Gefördert werden können Maßnahmen, wenn durch diese ein kulturwirtschaftlicher Effekt in den Ländern Niedersachsen und/oder Bremen zu erwarten ist.

Bei der Realisierung einer geförderten Maßnahme ist anzustreben, dass mindestens das 1,5-fache der gewährten Fördermittel in den Ländern Niedersachsen und/oder Bremen ausgegeben wird (Regionaleffekt), soweit die Höhe der nordmedia Beteiligung an den Gesamtkosten des Projekts dies rechnerisch zulässt.

Auf Antrag kann ein bis auf 100 % der gewährten Mittel verminderter Regionaleffekt anerkannt werden, soweit dies für die Maßnahme stofflich und technisch unabdingbar oder zur Vermeidung unverhältnismäßig hohen Aufwands erforderlich ist. Der Antrag ist zu begründen.

Wird im Fördervertrag/ Zuwendungsbescheid ein höherer kulturwirtschaftlicher Effekt vereinbart, so muss dieser auch tatsächlich erbracht werden.

In allen Fällen muss jedoch gewährleistet bleiben, dass mindestens 20 % der Herstellungskosten in einem anderen Land des Europäischen Wirtschaftsraumes ausgegeben werden können, d.h. diese dürfen auch bei kumulierten Förderungen oder hoher Förderintensität nicht durch kulturwirtschaftliche Effekte territorial gebunden werden.

Für die Produktionsförderung gilt darüber hinaus:

Berücksichtigung von branchenspezifischen Effekten

Um die Förderung durch die nordmedia noch nachhaltiger im Sinne der Fortentwicklung des Medienstandorts auszugestalten, soll das kreative Potenzial im Fördergebiet angemessen in die Projekte eingebunden werden.

Dies ist dann der Fall, wenn der Anteil der branchenspezifischen Regionaleffekte den Anteil der übrigen Regionaleffekte übersteigt.

Branchenspezifische Regionaleffekte entstehen durch Ausgaben für

- Rechte und Manuskript/Nutzungsrechte,
- Gagen,
- Dreharbeiten, insbesondere Außenaufnahmen im Fördergebiet,
- Ausstattung,
- Bild- und Tonmaterial und Bearbeitung,
- Diverses (HU, ggf. Gewinn, ggf. Produzentenhonorar),

sofern die Mittel im Fördergebiet verausgabt werden.

Nicht zu den branchenspezifischen Effekten zählen sämtliche Ausgaben für Reise- und Transportleistungen, Catering und Versicherungen.

Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt zum Regionaleffekt auf der nordmedia-Homepage.

Eine Unterschreitung der im Fördervertrag vertraglich vereinbarten oder im Zuwendungsbescheid festgesetzten Höhe der Regionaleffekte führt in der Regel zu Beanstandungen / Teilkündigungen und einer nachträglichen Reduzierung der Förderung.

5. Inhaltliche Prüfung: Förderhinweis, Premiere, Belegmaterial und Endabnahme, Pressematerial

5.1 Förderhinweis

Bei der Durchführung und Präsentation geförderter Projekte ist in angemessener Weise auf die Förderung durch die nordmedia hinzuweisen. Dies soll u.a. im Nachspann, auf Verpackungen, in Publikationen für Öffentlichkeitsarbeit und Marketingzwecke, im Internet und in sozialen Netzwerken erfolgen.

5.2 Premiere

Die Premiere von Projekten, bei denen der Förderanteil der nordmedia höher ist als der einer anderen Fördereinrichtung, soll in Niedersachsen und/oder Bremen stattfinden. Ausgenommen sind Aufführungen bei Festivals.

5.3 Belegmaterial, Einlagerungsbestätigung

Spätestens mit Verwendungsnachweis ist der nordmedia das Ergebnis der Förderung sowie weiteres Belegmaterial und ggfs. eine Einlagerungsbestätigung des Bundesarchivs – Filmarchiv (Kinofilm: DCDM , TV/ Internet/ SVOD: MXF-File (XDCAM HD 422, 50 Mbit/s, MXF OP 1a)) bzw. einer anderen durch die Konvention des Europarates zum Schutz des audiovisuellen Erbes qualifizierten Archivstelle unentgeltlich zu übereignen. **Die anfallenden Kosten für Archiv- und Belegkopien dürfen mitkalkuliert werden.**

Belegstücke fertig gestellter Produktionen können ausschließlich online übermittelt werden. Benötigt wird dazu ein technisch einwandfreies mp4- Video in Full-HD 1080p (1920x1080) ohne Wasserzeichen in deutscher Sprachfassung oder mit deutschen Untertiteln. Das Belegstück ist möglichst schon vor der Veröffentlichung des Werkes auf einen externen Server hochzuladen, auf den nordmedia zugreift und sich die dort nur temporär befindlichen Datei herunterlädt. Die digitalen Belegexemplare werden von der nordmedia auf eigenen, nur intern zugänglichen Serversystemen redundant gespeichert. Die Übersendung von DVDs und anderen Datenträgern entfällt. Der Upload erfolgt über folgenden Link:

www.nordmedia.de/filmupload.

Die Abnahme der Belegkopie als Teil des Nachweises der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel, erfolgt durch die nordmedia und in den Fällen, in denen Fördermittel einer Rundfunkanstalt über die nordmedia vergeben wurden, unter Beteiligung dieser Rundfunkanstalt. Hiervon unberührt bleibt die alleinige Zuständigkeit der Rundfunkanstalten für die redaktionelle und technische Abnahme geförderter Produktionen.

5.4 Pressematerial

Darüber hinaus ist der nordmedia veröffentlichungsfähiges Material (verschiedene Fotos/Bilddateien, Plakate und – sofern vorhanden – Trailer) für ihre Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Druckwerke, Internetauftritt, Präsentationen) unentgeltlich und frei von

Rechten Dritter zur Verfügung zu stellen. Die nordmedia ist befugt, diese Nutzungsrechte zu gleichen Zwecken auch an Dritte zu übertragen. Die Kosten der Herstellung dieser Materialien können in die anerkennungsfähigen Kosten einbezogen werden.

6 Sonstige Prüfungen: Recouplementplan und Erlösmitteilungen, Schlussrate

6.1 Recouplementplan, Erlösverteilung , Erlösmitteilungen

In Fällen, in denen neben nordmedia weitere Förderinstitutionen beteiligt sind sowie bei internationalen Koproduktionen, ist spätestens zum Verwendungsnachweis ein mit allen Förderinstitutionen abgestimmter Recouplementplan über die Einnahmeprognose und Verteilung von Erlösen einzureichen.

Erlösmitteilungen (ggf. auch Null-Meldungen) sind bei der nordmedia fristgerecht gem. Vertrag bzw. Bescheid einzureichen.

6.2 Schlussrate und ggf. Hinderungsgründe für deren Auszahlung

Die Auszahlung der Schlussrate (in der Regel in Höhe von 10 Prozent der Fördersumme) erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises und der Abnahme des Projekts durch die nordmedia. Der nordmedia ist zudem ein Nachweis für die ggf. erforderliche Einlagerung einer Archivkopie zu erbringen. Die Abnahme der nordmedia hat keine Bindungswirkung für die ggf. im jeweiligen Produktionsvertrag vorgesehene (End-) Abnahme durch die jeweilige Rundfunkanstalt.

Die Auszahlung der Schlussrate kann in Gänze oder in Teilen versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nicht nachgewiesen werden konnte, gegen Auflagen des Fördervertrages oder Zuwendungsbescheides verstoßen wurde, die Prüfung zu Beanstandungen geführt hat oder wenn der Fördernehmer die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung verletzt hat.

Mögliche EU rechtliche Hinderungsgründe für die Versagung von Förderung bzw. Auszahlung von Schlussraten:

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a AGVO keine Einzelbeihilfen im Sinne der AGVO gewährt werden.

Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 2 Ziffer 18 AGVO dürfen keine Förderungen gewährt werden. Das betrifft z.B. Unternehmen, die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind.

Dieses Merkblatt behält seine Gültigkeit, bis es durch eine Neufassung ersetzt wird.